Herr Muhlbrecht: Wenn wir überhaupt eine Beschränkung eintreten laffen, so glaube ich auch, daß das immer noch das Beste ift.

herr von hölder: Was ift gegen ben sallgemein bilbenden Zwecke einzuwenden? Erziehliche deckt wohl nicht das bildende. herr Boigtlander: Jedes Buch ift bilbend, wenigstens nach der Absicht seines Berfassers.

Borfigender: Wir wollen uns nicht auf die Geite bes lleberwundenen ftellen, nicht ben erften Entwurf wieder anführen.

Aber wir fonnen uns wohl auf bas bisherige Befeg beziehen.

Hommersbücher. Ich möchte dem Berlagsbuchhandel die Freiheit wahren, unter Umftanden auch ein anderes Unternehmen versanstalten zu dürfen. Ich würde nur sagen: diese Fassung beschränkt den Berlagsbuchhandel zu sehr, er wünscht eine allgemeine und greift deshalb auf die frühere zurück.

Die Besprechung des § 18 wird geschlossen. Der Vorsitzende stellt den Beschluß und bessen Motivierung wie folgt fest:

Es wird für unerläßlich gehalten, statt der Worte: »in der Werke einer größeren Bahl von Schriftstellern für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch vereinigt sind«, das Gesetz vom 11. Juni 1870 § 7 lit. a. wieder- herzustellen und Sammlungen »zu einem eigentümlichen literarischen Zwecke« auch ferner zu gestatten.

Der Ausschuß ist der Meinung, daß es sowohl den Bedürfnissen des Buchhandels wie den allgemeinen Bildungsbedürfnissen unbedingt widersprechen würde, wenn die Herstellung von Anthologien, Kommersbüchern, Liedersbüchern, Märchensammlungen und ähnlichen Zusammenstellungen in Zukunft wesentlich erschwert würde. Eine Ersschwerung ist insbesondere darin zu sehen, daß die Zusammenstellung solcher Sammlungen künftighin nicht mehr nach rein sachlichen Gesichtspunkten möglich wäre und daher höchst lückenhaft bleiben müßte. Es ist abermals gesucht worden, für den Ausdruck des alten Gesetzes »zu einem eigentümlichen literarischen Zweck« einen besseren Ausdruck zu sinden; es ist aber nicht gelungen.

So darf darauf hingewiesen werden, daß sich Mißstände unter der Geltung des bisherigen Gesetzes durchaus nicht herausgestellt haben. Insbesondere wird die Auffassung nicht geteilt, daß den Autoren durch die Aufnahme einzelner ihrer Arbeiten in eine Sammlung irgend ein Schaden zugefügt werde. Im Gegenteil verdanken sehr viele

Autoren gerade folden Cammlungen ihr Befanntwerben und ihre fpatere Bolfstumlichfeit.

Der § 18 Ziffer 3 des gegenwärtigen Entwurfs bedeutet nach der Ansicht des Ausschusses einen entschiedenen Rückschritt gegen das bisherige Gesetz und einen tiefen Eingriff in das geistige Leben des deutschen Bolkes.

Bei ber Geftstellung bes Bortlautes ber Begründung bemerkt

Vorsitzender: Ich halte es nicht für glücklich, darauf hinzuweisen, daß künftig die Autoren Forderungen stellen würden, Ich glaube, wenn heute eine Anfrage an Paul Hense kommt, ob ein Lied von ihm in eine Sammlung aufgenommen werden darf, so wird er nicht sagen: es kostet aber 50 Mk., sondern er wird sich freuen, daß das Gedicht in die Sammlung aufgenommen wird, denn es ist unzweiselhaft, daß nichts so sehr dem Dichter und der Verbreitung seiner Werke Vorschub leistet, wie gerade die Aufsnahme in eine Anthologie.

Herr Boigtlander: Das gerade bestreiten die Schriftsteller, und die edlen Leute, die Sie schildern, werden nicht did gefät sein. Ich habe erft neulich mit jemand gesprochen, der sich bitter darüber beschwerte, daß ein Lied von ihm in das Lahrer

Rommersbuch aufgenommen worden fei, bem Berleger Geld bringe und ihm nichts.

Herr von Hölder: Mir find in einem solchen Fall für die Aufnahme in ein Kommersbuch 200 Mt. abverlangt worden:

ich habe mich schließlich allerdings mit weit weniger abgefunden.

Borsitzender: Ich bin der Meinung, daß es für den Autor eine außerordentliche Förderung ist, wenn Sachen von ihm in solchen Sammlungen erscheinen. Glauben Sie, daß Scheffel so verbreitet worden wäre, als er ist, wenn er nicht von allen Studenten gesungen würde? Herr Geheimrat Daude meint zu Ziffer 2: die Bedenken bezüglich des Ausdruckes »wissenschaftliche seinen nicht erheblich; aber man weiß, wie Juristen an solchen Ausdrücken sesthalten.

Geheimrat Daude: Ich begreife überhaupt nicht, warum der Entwurf die beiden Absätze gemacht hat, ich würde beide Absätze lieber in einen Absatz zusammensassen. Daß man Ziffer 1 von Ziffer 2 und 3 trennt, ist selbstverständlich, aber das andere soll dann doch unr sein: wissenschaftliche Arbeiten oder Sammlungen für kirchliche oder Schulzwecke; da kann ich einen wesentlichen Unterschied nicht sinden. Indessen ist das nur redaktionell. Das Wort »wissenschaftlich« will mir nicht so wichtig erscheinen.

Herr Boigtländer: Ich komme auf das frühere Bedenken, daß in den Sammlungen zu Schul= und Unterrichtszwecken nicht mehr Beränderungen der Lesestücke vorgenommen werden dürsen. Der § 23 will die Benutzung nur zulassen, wenn an den benutzten Teilen keine Abänderung vorgenommen wird. Das entspricht freilich dem Prinzip des Urheberrechts. Aber das Aenderungsbedürsenis für viele dieser Artikel ist in so hervortretendem Grade vorhanden, daß ich mir nicht denken kann, wie künstig noch ein Lesebuch ohne diese Aenderungsbesugnis zu stande kommen soll. Es wird sich zum Teil nur um einzelne Ausdrücke handeln; aber namentlich in Lesebüchern für Fortbildungsschulen ist noch viel mehr als in den Lesebüchern für Volksschulen die Notwendigkeit gegeben, Artikel gewerblichen, wissenschaftlichen, sozialen, volkswirtschaftlichen Inhalts, die man irgend wo sindet, dem Verständnis der Schüler anzupassen. Es muß diese Anpassung selbstverständlich in der Form ost sehr tiesgreisend sein und kann nicht mehr mit dem Autornamen schlechtweg gedeckt werden. Es ist deshalb schon geradezu Sitte geworden, daß man sagt: nach X. Y. bearbeitet von R. R., oder einsach: nach X. Y. Ich meine, es wäre durch diese Form das persönliche Intersse des Autors ausreichend gewahrt. Denn liegt Jemandem daran, zu ermitteln, was der Autor wörtlich gesagt hat, so wird das auf Grund dieser Quellenangade immerhin möglich sein. Iedenfalls aber stehen wir geradezu vor einer Existenzstrage der Schullesbücher; denn dürsen Lesestücke nur noch ganz unverändert ausgenommen werden, wie § 23 vorschreibt, so wird durch § 23 wieder genommen, was § 18 Zisser 3 giebt.

Hervendet werden, in sehr vielen Fällen nicht unverändert zur Wiedergabe kommen, weil vieles in denselben vorkommt, was den Schülern und noch vielmehr den Schülerinnen nicht unverändert zugeführt werden soll. Was die Schullesebücher anbelangt, so ist es ein Ding der Unmöglichkeit, sie nur aus Originalarbeiten zusammenzustellen: eine Bearbeitung ist vielmehr in sehr vielen Fällen ganz unerläßlich.

Geheimrat Daube: Sie konnen sich aber doch als Buchhandler nach meiner Anschauung nicht auf den Standpunkt stellen, daß Sie überhaupt nicht mit dem Autor in Berbindung treten wollen. Der einfachste Weg ist doch immer der, daß Sie an den